

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des Haupt- und  
Finanzausschusses  
Antragsfrist: 30.08.2018  
27.09.2018

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung HFA	3
Niederschrift ö. HA 05.07.2018	5
Vorlagendokumente	10
TOP Ö 5 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18. Dezember 2001	10
Vorlage 505/2018-2	10
Synopsis 505/2018-2	13
TOP Ö 7 Umsetzung des Programmes "Gute Schule 2020" in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020	17
Vorlage 600/2018-2	17
TOP Ö 8 Halbjahresbericht Feuer- und Bevölkerungsschutz	18
Vorlage 496/2018-3	18
TOP Ö 10 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und UWG-Fraktion vom 22.07.2018 betr. Ordnungsaußendienst	19
Vorlage 512/2018-3	19
Gemeinsamer Antrag 512/2018-3	20
TOP Ö 13 Mitteilung betreffend Erfahrungsbericht zur Einrichtung eines erweiterten Ordnungsaußendienst	21
Vorlage ohne Beschluss 516/2018-3	21
TOP Ö 14 Mitteilung betreffend Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim	25
Vorlage ohne Beschluss 619/2018-2	25
1. Aktualisierter zeitlicher Ablauf Umsetzung Neuregelung § 2b UStG und Aufbau eines Tax Compliance Management Systems 619/2018-2	29
2. Maßnahmenliste zum Aufbau eines Tax Compliance Systems 619/2018-2	30
TOP Ö 15 Mitteilung betreffend Ergebnisbericht zum 30.06.2018 und Ausblick auf die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Haushaltsjahr 2018	32
Vorlage ohne Beschluss 641/2018-2	32
TOP Ö 16 Mitteilung betr. Förderprogramm Wifi4EU-öffentliches WLAN	35
Vorlage ohne Beschluss 473/2018-11	35
TOP Ö 17 Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich HA)	36
Vorlage ohne Beschluss 533/2018-1	36
Halbjahresbericht Haupt- und Finanzausschuss 533/2018-1	37
TOP Ö 18 Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 25.06.2018 betr. Vermietung von Ferienwohnungen	38
Vorlage ohne Beschluss 484/2018-11	38
Anfrage 484/2018-11	40
TOP Ö 19 Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 06.08.2018 betr. Arbeitsmarktzulage als Instrument gegen den Fachkräftemangel	42
Vorlage ohne Beschluss 555/2018-11	42
Große Anfrage 555/2018-11	45

# Einladung



Sitzung Nr.	67/2018
HA Nr.	6/2018

An die Mitglieder  
des **Haupt- und Finanzausschusses**  
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 05.09.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 27.09.2018, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt

.Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 53/2018 vom 05.07.2018	
4	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim vom.....	633/2018-3
5	4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18. Dezember 2001	505/2018-2
6	Entwurf des Kreishaushaltes für die Jahre 2019/2020	638/2018-2
7	Umsetzung des Programmes "Gute Schule 2020" in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020 (ASS 05.06.2018)	600/2018-2
8	Halbjahresbericht Feuer- und Bevölkerungsschutz	496/2018-3
9	Antrag der FDP-Fraktion vom 06.08.2018 betr. Glasfaser-Ausbau (FTTH)	554/2018-11
10	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und UWG-Fraktion vom 22.07.2018 betr. Ordnungsaußendienst	512/2018-3
11	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und UWG-Fraktion vom 09.08.2018 betr. Organisation und Personal der Abteilung Feuerschutz	561/2018-3
12	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und UWG-Fraktion vom 09.08.2018 betr. Neubauten von Feuerwehrgerätehäusern	562/2018-3
13	Mitteilung betreffend Erfahrungsbericht zur Einrichtung eines erweiterten Ordnungsaußendienstes	516/2018-3
14	Mitteilung betreffend Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim	619/2018-2
15	Mitteilung betreffend Ergebnisbericht zum 30.06.2018 und Ausblick auf die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Haushaltsjahr 2018	641/2018-2

16	Mitteilung betr. Förderprogramm Wifi4EU-öffentliches WLAN	473/2018-11
17	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich HA)	533/2018-1
18	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 25.06.2018 betr. Vermietung von Ferienwohnungen	484/2018-11
19	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 06.08.2018 betr. Arbeitsmarktzulage als Instrument gegen den Fachkräftemangel	555/2018-11
20	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	626/2018-1
21	Anfragen mündlich	
	<b><u>Nicht öffentliche Sitzung</u></b>	
22	Vergabe des Auftrages zur Lieferung von drei Hilfslöschfahrzeugen (HLF) für die Freiwillige Feuerwehr	488/2018-1
23	Vergabe des Auftrages zur Lieferung von zwei Mannschaftstransportfahrzeugen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bornheim	503/2018-1
24	Vergabe des Auftrags zu Installation und Betrieb eines Interkommunalen Vergleichssystems für Finanzdaten	504/2018-1
25	Beschaffung und Einführung eines Dokumentenmanagementsystems	531/2018-11
26	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	627/2018-1
27	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Bürgermeister)

# Niederschrift



Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **05.07.2018**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

<b>X</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
	<b>Nicht-öffentliche Sitzung</b>

Sitzung Nr.	53/2018
HA Nr.	5/2018

## Anwesende

### Bürgermeister

Henseler, Wolfgang                      Bürgermeister

### Mitglieder

Hanft, Wilfried                              SPD-Fraktion  
Heller, Petra                                    CDU-Fraktion  
Heßling, Günter                                CDU-Fraktion  
Kleinekathöfer, Ute                            SPD-Fraktion  
Knapstein, Günter                              CDU-Fraktion  
Koch, Christian                                 FDP-Fraktion  
Kretschmer, Gabriele                         CDU-Fraktion  
Krüger, Frank W.                                SPD-Fraktion  
Lehmann, Michael                                Fraktion-DIE LINKE  
Marx, Bernd                                      CDU-Fraktion  
Müller, Marc                                     CDU-Fraktion  
Prinz, Rüdiger                                  CDU-Fraktion  
Quadt-Herte, Manfred                         Bündnis 90/Grüne-Fraktion  
Söllheim, Michael                                CDU-Fraktion  
Voigt, Philipp                                    SPD-Fraktion  
Weiler, Jürgen                                  Bündnis 90/Grüne-Fraktion  
Züge, Rainer                                      SPD-Fraktion

### stv. Mitglieder

Feldenkirchen, Hans Gerd                    UWG/Forum-Fraktion  
Gesell, Andrea                                 Bündnis 90/Grüne-Fraktion  
Velten, Konrad                                  CDU-Fraktion

### Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim  
Cugaly, Ralf  
Obladen, Ralf  
Pilger, Christiane  
Römer, Sebastian  
Schier, Manfred Erster Beigeordneter  
von Bülow, Alice Beigeordnete  
Walter, Sabine

### Schriftführerin

Altaner, Petra

### Nicht anwesend (entschuldigt)

Feldenkirchen, Else                            UWG/Forum-Fraktion  
Koch, Maria - Charlotte                        Bündnis 90/Grüne-Fraktion  
Oster, Thomas                                 CDU-Fraktion

Nicht anwesend (entschuldigt)

Schmitz, Heinz Joachim

SPD-Fraktion

### Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 26/2018 vom 12.04.2018 und Nr. 32/2018 vom 17.05.2018	
4	Glasfaserausbau im Stadtgebiet durch die Telekom	470/2018-11
5	Entwurf des Gesamtabschlusses 2016	420/2018-2
6	Umsetzung des Programms "Gute Schule 2020" in den Jahren 2017 bis 2020	252/2018-2
7	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 29.05.2018 betr. Personenrettung Rhein	405/2018-3
8	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	428/2018-1
9	Anfragen mündlich	

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Der Bürgermeister zieht die Vorlage-Nr. 381/2018-1 (Tagesordnungspunkt 11) von der Tagesordnung zurück.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:  
TOP 1 – 9.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
<b>1</b>	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

<b>2</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

<b>3</b>	<b>Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 26/2018 vom 12.04.2018 und Nr. 32/2018 vom 17.05.2018</b>	
----------	---	--

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 26/2018 vom 12.04.2018 und Nr. 32/2018 vom 17.05.2018 keine Einwände.

<b>4</b>	<b>Glasfaserausbau im Stadtgebiet durch die Telekom</b>	<b>470/2018-11</b>
----------	---	--------------------

Der Vortrag wird in Session eingestellt.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zum Glasfaserausbau im Stadtgebiet durch die Telekom zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>5</b>	<b>Entwurf des Gesamtabschlusses 2016</b>	<b>420/2018-2</b>
----------	---	-------------------

Die Anfragen von AM Quadt-Herte werden in der Ratssitzung beantwortet.

1. betr. Ziffer 1.2.2.3 „Wohnbauten“ von ca. 2,2 Mio auf 7,6 Mio erhöht  
Handelt es sich dabei um die Containeranlagen oder was verbirgt sich dahinter?

**Antwort:**

Es werden im Schwerpunkt die Wohncontaineranlagen sein, die angeschafft wurden.

2. Trifft das gleiche auch auf die „sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens“ (Ziffer 1.2.3.6) zu?

**Antwort:**

Dies wird geprüft und in der Ratssitzung beantwortet.

3. betr. Ziffer 2.2.1 „Forderungen“ 2015 von ca. 8,8 Mio, jetzt ca. 11,3 Mio  
Haben wir Forderungen an Beteiligungsfirmen oder woher kommt die Erhöhung?

**Antwort:**

Es hat nichts mit den Beteiligungen zu tun.

Dies wird geprüft und in der Ratssitzung beantwortet.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf:

Der Rat nimmt den Entwurf des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 des Konzerns „Stadt Bornheim“ zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Prüfungsausschuss.

- Einstimmig -

<b>6</b>	<b>Umsetzung des Programms "Gute Schule 2020" in den Jahren 2017 bis 2020</b>	<b>252/2018-2</b>
----------	---	-------------------

Der Bürgermeister sagt auf Nachfrage von AM Heller zu, nach den Sommerferien dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel eine Aktualisierung der 3. Ergänzungsvorlage Nr. 783/2016, bezüglich der noch offenstehenden Maßnahmen aus der Prioritätenliste, vorzulegen.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf:

Der Rat beauftragt die Verwaltung,

1. die Liste über die Umsetzung der Maßnahmen in 2017 der NRW Bank im Rahmen des Verwendungsnachweises zuzuleiten.
2. die Liste über die Umsetzung der Maßnahmen in 2018 der NRW Bank zu melden und den Mittelabruf für 2018 zu beantragen.
3. die konsumtiven Maßnahmen in 2019 und in 2020 in die Planung des Doppelhaushaltes 2019/2020 mit aufzunehmen.

- Einstimmig -

<b>7</b>	<b>Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 29.05.2018 betr. Personenrettung Rhein</b>	<b>405/2018-3</b>
----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

<b>8</b>	<b>Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	<b>428/2018-1</b>
----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilungen des Bürgermeisters

1. betr. Apfelroute  
Die aktuelle Fassung der Apfelroute -Übersicht Verlauf Hauptroute und Nebenrouten- wurde den Ausschussmitgliedern farblich zur Verfügung gestellt  
Das Projekt wurde vom RVT am 04.07.2018 der Presse vorgestellt.

-Kenntnis genommen-

Zusatzfragen

AM Hanft

Kann der Termin der Eröffnung Mai 2019 gehalten werden?

Antwort:

Am 18. Mai 2019 soll die offizielle Eröffnung eventuell in Bornheim stattfinden, und es laufen Planungen für eine Eröffnung mit allen 6 Orten für den 19. Mai 2019.

AM Marx

Besteht die Möglichkeit Änderungen an der Route vorzunehmen?

Die Route verläuft nicht über den wenig befahrenen Bahnübergang an der Ertfstraße

Antwort:

Es ging auch darum, bestimmte Betriebe mit einzubeziehen. Es sollte ein Marketing für die Gastronomie und landwirtschaftlichen Betriebe erreicht werden. Die Route führt an einem Hofladen vorbei.

2. betr. Amtsleitung des Amtes Kinder, Jugend und Familien.  
Es wurden mehrere Angebote von externen Headhuntern eingefordert.  
Die Angebote wurden ausgewertet und der Auftrag wurde an die Firma ZFM erteilt.

-Kenntnis genommen-

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Vorlage-Nr. 428/2018-1 Kenntnis genommen.

AM Züge betr. veränderte Einladung zum Ortsvorstehertreffen mit den Hinweisen Datenschutzverordnung

Der Sechtemer Seniorennachmittag ist für den 16.10.2018 geplant.

Sollte die Veranstaltung sicherheitshalber storniert werden oder wie ist die voraussichtliche Entwicklung?

Antwort:

Dies kann nicht vorhergesagt werden. Es wird derzeit mit dem Städte- und Gemeindebund geklärt.

Für Seniorennachmittage liegt keine Legitimation vor. Für Ehrungen und Gratulationen bietet das Meldegesetz die gesetzliche Grundlage für die Herausgabe der Adressen.

AM Heller

Gehe ich richtig davon aus, da die Ortsvorsteher informiert wurden, dass die Fraktionen keine Einschränkungen für die Datenschutzgrundverordnung haben?

Antwort:

Solche Einschränkungen gibt es nicht. Es soll aber noch eine Information für die Ratsmitglieder geben.

AM Quadt-Herte

1. betr. CIMA Stadtmarketingkonzept im November  
Wie ist der Sachstand und wann wird dies der Öffentlichkeit vorgestellt?

Antwort:

Dem Gewerbeverein und den Interessengemeinschaften wurde das Thema vorgestellt  
In der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss erfolgt dazu eine Mitteilung.

2. betr. Bericht vom Ministerium Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 29.06.2018  
bezüglich Förderung sozialer Arbeit an Schulen, Nichtabrufen der zur Verfügung  
gestellten Mittel 2016 und 2017 durch den Rhein-Sieg-Kreis  
Warum rief der Rhein-Sieg-Kreis nicht 100% ab?

Antwort:

Der Eigenanteil der Kommunen hindert daran, diese Mittel soweit abzurufen, wie es möglich wäre. Die Kommunen tragen 40%.

Ende der Sitzung: 20:05 Uhr

gez. Wolfgang Henseler  
Bürgermeister

gez. Petra Altaner  
Schriftführung

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
Rat	11.10.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	505/2018-2
Stand	16.07.2018

**Betreff 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18. Dezember 2001**

**Beschlussentwurf**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, folgende 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung zu beschließen: (siehe Beschlussentwurf Rat)

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat beschließt folgende 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung:

**4. Satzung vom \_\_. \_\_. \_\_\_\_ zur Änderung der Hundesteuersatzung** der Stadt Bornheim vom 18.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Bornheim.

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Bürger- und Ordnungsamt, gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Ziffer 4 sind solche Hunde,

1. die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt.
2. die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
3. die in Gefahr drohender Weise einen Menschen angesprungen haben,
4. die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier
- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileiro
- Dogo Argentino
- Rottweiler
- Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für einen Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG", „GL“ oder "H" besitzen.

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend vom Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

§ 9 Ziffer 3 wird gestrichen. Aus § 9 Ziffer 4 wird Ziffer 3, aus Ziffer 5 wird Ziffer 4, aus Ziffer 6 wird Ziffer 5.

## Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### **Sachverhalt**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 29.08.2001 die Neufassung der Hundesteuersatzung mit Wirkung vom 01.01.2002 beschlossen. In der Folgezeit traten Satzungsänderungen in den Jahren 2003, 2010 und 2015 in Kraft.

Mit Stand vom 15.02.2018 hat der Städte- und Gemeindebund NRW eine Hundesteuer-Mustersatzung erlassen, die sich in einigen Punkten von der städtischen Hundesteuersatzung unterscheidet. Die Mustersatzung unterscheidet sich u.a. darin, dass die Definition des Hundehalters enger gefasst ist. Als Steuerschuldner der Hundesteuer kommen nur natürliche Personen in Frage und auf Grund der Vorgaben des Artikels 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG) unterliegen aus gewerblichen Gründen gehaltene Hunde nicht der Hundesteuer. Aus Klarstellungsgründen wurde die Formulierung des § 1 Abs. 2 der bisherigen Hundesteuersatzung angepasst. Zu den gefährlichen Hunden zählt laut Mustersatzung auch der gefährliche Hund der Rasse „Alano“. Der weitere Steuerbefreiungsgrund zum Merkmal im Behindertenausweis „GL“ wurde in den Änderungsbedarf einbezogen.

Auf Grund der Abweichungen besteht die Notwendigkeit, eine entsprechende Satzungsänderung herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Wesen der Hundesteuer weiterhin ist, dass mit ihr keine Gegenleistung verbunden ist. Mit der Hundesteuer werden ordnungspolitische Ziele verfolgt. Steuergrund und Anknüpfungspunkt für die Hundesteuer ist nach der geltenden Rechtsprechung der persönliche Aufwand des Steuerpflichtigen und nicht beispielsweise der Aufwand der Kommune für die Beseitigung von Verschmutzungen durch Hundekot.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Synopse

# Ö 5

Satzung bisheriger Stand	Satzung neuer Stand
<p>Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom <del>28.03.2000 (GV. NW. S. 245)</del>, und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom <del>21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610)</del>, zuletzt geändert durch Gesetz vom <del>17.12.1999 (GV. NW. S. 718)</del> hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am <del>29.08.2001</del> folgende Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>23.01.2018 (GV.NW. S. 90)</b> und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom <b>21.10.1969</b> (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>23.01.2018 (GV.NRW. S. 90)</b> hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am <b>11.10.2018</b> folgende <b>4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung</b> der Stadt Bornheim beschlossen:</p>
<p><b>§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung</b></p> <p>(1) Gegenstand der Steuer ist <del>die persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen</del> im Stadtgebiet Bornheim.</p> <p>(2) Steuerpflichtig ist <del>der Hundehalter/die Hundehalterin. Hundehalter/Hundehalterin</del> ist, wer einen Hund <del>im eigenen Interesse oder im Interesse seines/ihrer Haushaltsangehörigen in seinem/ihrer</del> Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als <del>von ihren Haltern/Halterinnen</del> gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim, <del>Fachbereich 5 – Ordnung und Soziales, Bürgerservice – Rathausstr. 2, 53332 Bornheim</del>, gemeldet und bei einer von diesem/<del>dieser</del> bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.</p>	<p><b>§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung</b></p> <p>(1) Gegenstand der Steuer ist <b>das Halten von Hunden</b> im Stadtgebiet Bornheim.</p> <p>(2) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund <b>oder mehrere Hunde</b> in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als <b>von den Haushaltsangehörigen</b> gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, <b>Bürger- und Ordnungsamt</b>, gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.</p>
<p><b>§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz</b></p> <p>(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Ziffer 4 sind solche Hunde,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet</li> </ol>	<p><b>§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz</b></p> <p>(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Ziffer 4 sind solche Hunde,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden</li> </ol>

durchgestrichen = aus Satzung entfernt  
fett gedruckt = hinzugefügt

werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt.

2. die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
3. die in Gefahr drohender Weise einen Menschen angesprungen haben,
4. die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileiro
- Dogo Argentino
- Rottweiler
- Tosa Inu

~~sowie Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.~~

oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthunde-ausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt.

2. die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
3. die in Gefahr drohender Weise einen Menschen angesprungen haben,
4. die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier
- **Alano**
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileiro
- Dogo Argentino
- Rottweiler
- Tosa Inu

sowie Kreuzungen **untereinander sowie mit anderen Hunden.**

<p><b>§ 3 Steuerbefreiung</b></p> <p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.</p>	<p><b>§ 3 Steuerbefreiung</b></p> <p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für einen Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „<b>GL</b>“ oder „H“ besitzen.</p>
<p><b>§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer</b></p> <p>(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11 mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann <del>am 15.05.</del> für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend vom Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.</p>	<p><b>§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer</b></p> <p>(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11.mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend vom Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.</p>
<p><b>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,</li> <li>2. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,</li> <li><del>3. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,</del></li> </ol>	<p><b>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,</li> <li>2. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,</li> <li>3. wird gestrichen.</li> </ol>

durchgestrichen = aus Satzung entfernt  
fett gedruckt = hinzugefügt

<p>4. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten/der Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,</p> <p>5. als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin sowie als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,</p> <p>6. als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin entgegen § 8 Abs. 5 die vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.</p>	<p><b>3.</b> als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,</p> <p><b>4.</b> als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin sowie als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,</p> <p><b>5.</b> als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin entgegen § 8 Abs. 5 die vom Bürgermeister/Bürgermeisterin der Stadt Bornheim übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.</p>
--	--

~~durchgestrichen~~ = aus Satzung entfernt  
**fett gedruckt** = hinzugefügt

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	13.09.2018
Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018

**öffentlich**

Vorlage Nr.	600/2018-2
Stand	22.08.2018

**Betreff Umsetzung des Programmes "Gute Schule 2020" in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020**

**Beschlussentwurf Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel**

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschlussentwurf:

**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss**

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, eine Gesamtliste über die geplanten konsumtiven Maßnahmen für die Jahre 2019 und 2020 zu erstellen und diese vor der Antragstellung auf Bewilligung der Fördermittel bei der NRW Bank dem Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen.

**Sachverhalt**

Mit der Umsetzung des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ hat sich der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel zuletzt in seiner Sitzung am 05.06.2018 befasst. Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 die Verwaltung beauftragt, die

- Liste 2017 an die NRW Bank im Rahmen des Verwendungsnachweises zuzuleiten,
- Liste 2018 der NRW Bank im Rahmen der Beantragung der Fördermittel zu melden und
- die konsumtiven Maßnahmen in 2019 und 2020 in die Planung des Doppelhaushaltes 2019 / 2020 aufzunehmen.

Der Verwendungsnachweis für 2017 wurde der NRW Bank vorgelegt. Die für 2018 beantragten Fördermittel wurden mit Bescheid vom 06.08.2018 von NRW bewilligt und am 15.08.2018 antragsgemäß in Höhe von 780.980 € an die Stadt Bornheim ausgezahlt.

Die Maßnahmenliste für 2019 und 2020 wird gegenwärtig erstellt. Hierbei wird die Förderfähigkeit und Umsetzbarkeit der konsumtiven Maßnahmen geprüft. Um die Flexibilität und Realisierung der geplanten konsumtiven Maßnahmen in diesem Zeitraum zu unterstützen, soll der NRW Bank eine Gesamtliste für die Jahre 2019 und 2020 im Rahmen der Antragstellung vorgelegt werden.

**Finanzielle Auswirkungen**

Die Fördermittel für 2019 und 2020 sind in den Entwurf des Doppelhaushaltes 2019 / 2020 eingeplant.

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	496/2018-3
-------------	------------

Stand	06.07.2018
-------	------------

**Betreff Halbjahresbericht Feuer- und Bevölkerungsschutz**

**Beschlussentwurf**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zu den aktuellen Entwicklungen im Feuer- und Bevölkerungsschutz zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte in seiner Sitzung am 3. November 2016 den Bürgermeister beauftragt, dem Ausschuss halbjährlich zu den aktuellen Entwicklungen im Feuer- und Bevölkerungsschutz zu berichten.

Die letzte Berichterstattung erfolgte in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.04.2018.

Die Verwaltung berichtet in der jetzigen Sitzung insbesondere

- zum Ausbildungs- und Übungsdienst in der Feuerwehr
- zum Sachstand der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplans sowie
- zum Vorgehen zur Erlangung der Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 BHKG.

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	512/2018-3
-------------	------------

Stand	23.07.2018
-------	------------

**Betreff** **Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und UWG-Fraktion vom 22.07.2018 betr. Ordnungsaußendienst**

**Beschlussentwurf**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Die Fraktionen von CDU, UWG und FDP beantragen mit Schreiben vom 22.07.2018, den Bürgermeister zu beauftragen, dem Haupt- und Finanzausschuss das Konzept, das Personal sowie die Ausstattung des Ordnungsaußendienstes in den Abendstunden und am Wochenende vorzustellen.

Die Verwaltung verweist in diesem Zusammenhang auf die Vorlage-Nr. 516/2018-3, in der ein dezidiertes Erfahrungsbericht zur Einrichtung des erweiterten Ordnungsaußendienstes gegeben wird. Dieser Bericht war bereits von der Verwaltung zugesagt worden.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich der vorliegende Antrag damit erledigt.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Gemeinsamer Antrag

An den Bürgermeister  
Herrn Wolfgang Henseler  
Rathausstr. 2  
53332 Bornheim

22.07.18

Sehr geehrter Herr Henseler,

bitte nehmen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses:

**Beschlussentwurf:**

Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Ausschuss das Konzept, das Personal sowie die Ausstattung des Ordnungsaußendienstes in den Abendstunden vorzustellen.

**Begründung:**

Seit Frühjahr dieses Jahres sind die Stellen im Ordnungsaußendienst in den Abendstunden besetzt und mittlerweile wurde der Dienst offiziell aufgenommen. Bei der konzeptionellen Vorstellung bitten wir den Aspekt der Ordnungspartnerschaft mit der Polizei sowie die Ausbildung der Mitarbeiter für diesen besonderen Einsatz mit einzubeziehen. Ggf. kann ein erster Erfahrungsbericht über die Anfänge der neuen Aufgabe gegeben werden.

gez. Petra Heller

gez. Hans Gerd Feldenkirchen

gez. Christian Koch

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	516/2018-3
-------------	------------

Stand	25.07.2018
-------	------------

**Betreff Mitteilung betreffend Erfahrungsbericht zur Einrichtung eines erweiterten Ordnungsaußendienstes**

**Sachverhalt**

Die Verwaltung hat zu ersten Erfahrungen mit der Arbeit des erweiterten Ordnungsaußendienstes den nachfolgenden Bericht erstellt.

**Einleitung**

Im Zuge der Haushaltsverabschiedung 2017/2018 hatte der Rat die Einrichtung eines Ordnungsaußendienstes in den Abendstunden und am Wochenende beschlossen. Die Erweiterung des städtischen Ordnungsaußendienstes erfolgte mit dem Ziel, auch außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeiten Ordnungswidrigkeiten verhindern bzw. ahnden zu können sowie gerade in den Abendstunden und am Wochenende die Präsenz des Ordnungsamtes im Stadtgebiet zu erhöhen.

**Aufgaben**

Der städtische Ordnungsaußendienst nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Überwachung und Durchsetzung der Vorschriften der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Überwachung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Einrichtungen
- Überwachung des Landeshundegesetzes
- Überwachung des Jugendschutzgesetzes
- Überwachung der Nachtruhe
- Mitwirkung bei gewerberechtlichen Kontrollen (z. B. Gaststätten, Spielhallen, Wanderlager, etc.)
- Unterstützung bei Schadensereignissen bzw. größeren Gefährdungslagen
- Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger sowie der ansässigen Gewerbetreibenden

**Einsatzzeiten**

Insgesamt verrichten drei Mitarbeiter ihren Dienst in einem wöchentlich wechselnden Rhythmus zwischen Tag- und Spätschicht.

Eine Doppelstreife deckt dabei die Abend- und Nachtzeiten ab. Ein dritter Mitarbeiter versieht seinen Dienst während der Tagzeiten im Rahmen der Gleitzeitvereinbarung. Um eine effektive und zugleich präventive Arbeit des städtischen erweiterten Ordnungsaußendienstes zu gewährleisten, werden die Mitarbeiter daher zu folgenden Zeiten eingesetzt:

#### Abend- und Spätdienst

- Montag – Donnerstag jeweils von 16:30 Uhr bis 23:00 Uhr
- Freitag – Samstag jeweils von 18:00 Uhr bis 01:00 Uhr

#### Tagdienst

- Montag – Freitag jeweils innerhalb der Gleitzeitvereinbarung

### **Personelle Ausstattung**

Die rechtssichere Anwendung und Umsetzung gesetzlicher Vorschriften stellt ein zentrales Anforderungsmerkmal für alle Mitarbeiter im städtischen erweiterten Ordnungsaußendienst dar. Alle eingesetzten Mitarbeiter verfügen daher mindestens über eine abgeschlossene Ausbildung im mittleren Verwaltungsdienst.

Aufgrund des umfangreichen Aufgabengebietes haben zwischenzeitlich zahlreiche Qualifizierungsmaßnahmen z. B. in Form von Fortbildungsseminaren und Hospitationen stattgefunden.

U.a. wurden Seminare zu folgenden Themenbereichen besucht:

- Eigensicherung
- Einsatzbewältigung und Umgang mit Einsatzmitteln
- Ruhender Verkehr
- Polizeiliche Standardmaßnahmen für Ordnungsbehörden

Neben der Teilnahme an den oben genannten Fortbildungsseminaren haben Hospitationen bei der Stadt Bonn und der Polizeiwache Bornheim stattgefunden. Dabei haben die neuen Mitarbeiter der Stadt Bornheim mehrere Wochen die Kolleginnen und Kollegen des städtischen Ordnungsdienstes der Stadt Bonn sowie Kolleginnen und Kollegen der Polizeiwache Bornheim begleitet.

Anschließend wurden die Mitarbeiter über mehrere Wochen durch erfahrene Kollegen sowie Vorgesetzte des Ordnungsamtes begleitet und eingearbeitet.

### **Sachliche Ausstattung**

Für die Tätigkeiten im erweiterten städtischen Ordnungsaußendienst wurden die Mitarbeiter mit persönlicher Dienst- und Schutzkleidung ausgestattet.

Mit Einführung des städtischen Ordnungsaußendienstes wurden auch die restlichen Außendienstmitarbeiter des Ordnungsamtes mit neuer Dienstkleidung ausgestattet, so dass ein einheitliches Erscheinungsbild für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bornheim geschaffen wurde.

Darüber hinaus wurde ein Dienstfahrzeug für den erweiterten Ordnungsaußendienst beschafft. Das Einsatzmittel verfügt über reflektierende Aufschriften und eine Sondersignalanlage mit Durchsagefunktion in optischer Anlehnung an die Fahrzeuge der Polizei. Des Weiteren wurde ein spezieller Innenausbau zur Ladungssicherung aller mitgeführten Materialien vorgenommen.

### **Erste Ergebnisse**

Der erweiterte Ordnungsaußendienst der Stadt Bornheim blickt nun auf die ersten sechs Monate nach seiner Einführung zurück.

In einem ersten Schritt galt es zunächst den erweiterten Ordnungsaußendienst bei den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bornheim zu etablieren. Dies geschah u. a. durch diverse Medienberichte und zahlreiche persönliche Gespräche zwischen den neuen Mitarbeitern des Ordnungsaußendienstes und den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort. Zudem wurden Vertreter diverser Behörden und Vereine kontaktiert. Dieser direkte Kontakt führte umgehend zu einer hohen Akzeptanz in der Bürgerschaft.

Im zweiten Schritt galt es nun die einleitend genannten Ziele umzusetzen. Durch die erhöhte Präsenz – besonders in den Abendstunden - erfuhr das Ordnungsamt insgesamt eine viel intensivere Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

Die Mitarbeiter des erweiterten Ordnungsaußendienstes kontrollieren täglich weit über 20 öffentliche Anlagen und Einrichtungen. Dazu zählen u. a. Dorfplätze, Parkanlagen, Kinderspielplätze, Schulen und diverse andere öffentliche Einrichtungen. Bei begründetem Verdacht werden zudem gezielte Personenkontrollen durchgeführt. Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung werden konsequent durch die eingesetzten Mitarbeiter unterbunden und ggfls. durch die Einleitung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitsverfahrens geahndet.

Zwischenzeitliche Rückmeldungen aus der Bürgerschaft lassen nun erste Erfolge des erweiterten Ordnungsaußendienstes erkennen. So konnte u. a. die Zahl der Ruhestörungen und die Anzahl der Schäden durch Vandalismus deutlich gesenkt werden. Des Weiteren konnte das Ablagern von wildem Müll auf öffentlichen Anlagen minimiert werden.

Im dritten Schritt gilt es nun die erlangten Kenntnisse auszuwerten und die Arbeitsabläufe des Ordnungsaußendienstes zu optimieren und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dies soll u. a. durch die kurzfristige Festlegung aussagekräftiger Kennzahlen ermöglicht werden. Letztlich sind auch jahreszeit- und wetterbedingte Veränderungen zu berücksichtigen und in die tägliche Arbeitsplanung aufzunehmen.

Im Laufe des Jahres 2019 wird die Verwaltung auf der Basis statistischer Daten dem Ausschuss erneut berichten.

### **Ordnungspartnerschaft**

Zur Vorbereitung des Abschlusses der Ordnungspartnerschaft zwischen dem Polizeipräsidium Bonn und der Stadt Bornheim wurden bereits seit Beginn des Jahres 2018 gemeinsame Dienstbesprechungen sowie anlassbezogene Kontrollen gemeinsam durchgeführt. Hierbei wurde vor allem ein verstärktes Augenmerk auf die operativen Prozesse des Ordnungsaußendienstes im Zusammenwirken mit der Polizei gelegt und Arbeitsprozesse miteinander abgestimmt.

Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und dem Ordnungsaußendienst kann durchweg als positiv bezeichnet werden. Die Qualität der Kommunikation ist intensiv, vertrauensvoll und kooperativ.

Es wird nun die gemeinsame Aufgabe sein, diese Zusammenarbeit auf den gesamten Ordnungsaußendienst (Ermittler und Überwachung des ruhenden Verkehrs) auszuweiten. Erste Schritte sind bereits gelungen und sollen durch die abgeschlossene Ordnungspartnerschaft zwischen der Polizei und dem Ordnungsamt intensiviert werden.

### **Was ist die Ordnungspartnerschaft?**

- Die Stadt Bornheim und das Polizeipräsidium Bonn vereinbaren eine Partnerschaft zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Die Stadtverwaltung und insbesonde-

re das Ordnungsamt werden zukünftig in noch engerem Kontakt mit der Polizei stehen, um durch die Koordination von Maßnahmen noch mehr Präsenz zu zeigen und zum Beispiel Vandalismus im Stadtgebiet Bornheim noch frühzeitiger und effektiver entgegenzuwirken.

- Die sogenannte Ordnungspartnerschaft ist eine Ergänzung zu den originären Aufgabebereichen sowohl der Stadt als auch der Polizei. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten werden durch die Ordnungspartnerschaft nicht berührt. Jeder Partner arbeitet weiterhin im Rahmen der eigenen Zuständigkeit mit eigenen Kräften und Mitteln.
- Die Ordnungspartnerschaft soll das Sicherheitsempfinden und die Lebensqualität von Bornheimer Bürgerinnen und Bürgern im gesamten Stadtgebiet erhöhen.
- Bereits jetzt haben sich durch die Vorbereitung sehr viel enger abgestimmte Abläufe ergeben. Auch die enge Zusammenarbeit in den Führungsebenen hat die Gestaltung der Arbeitsabläufe bereits optimiert.
- Neben den bewährten gemeinsamen Kontrollen im Straßenkarneval sind bereits gemeinsame Kontrolle von Veranstaltungen, eine gemeinsame Überwachung von Märkten (bei gegebenem Anlass) sowie ein gutes Hand-in-Hand-Arbeiten im Bereich des neuen erweiterten Ordnungsaußendienstes entstanden. Dies soll weiter ausgebaut werden.

### **Welche Maßnahmen sind geplant?**

- Einsatz von gemeinsamen Streifen des Ordnungsaußendienstes der Stadt Bornheim und der Polizei nach Bedarf im gesamten Stadtgebiet
- Informationsstände (Polizei-Mobil oder vergleichbares Fahrzeug der Stadt Bornheim)
- Ansprache von Geschäftsinhabern, Gewerbetreibenden und Bürgerinnen und Bürgern, um diese generell zu sensibilisieren und in konkreten Fällen Hinweise zu erhalten
- Handzettel, Informationsmaterial und Artikel (zum Beispiel auf der städtischen Homepage) mit Tipps zur Verhinderung von Straftaten, zum Verhalten nach Bekanntwerden einer Straftat / Ordnungswidrigkeit und mit Hinweisen auf Ansprechpartner
- Zusätzliche Maßnahmen bei bestimmten Veranstaltungen im Stadtgebiet Bornheim
- Sondereinsätze nach Bedarf
- Regelmäßiger Austausch der Beteiligten

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	619/2018-2
-------------	------------

Stand	28.08.2018
-------	------------

**Betreff Mitteilung betreffend Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim**

**Sachverhalt**

Dem Haupt- und Finanzausschuss ist zuletzt mit Vorlage-Nr. 061/2018-2 in dessen Sitzung am 22.02.2018 zur Thematik berichtet worden.

**Umsetzung Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG**

Durch die Verabschiedung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) § 2b sind spätestens ab 2021 die Umsätze einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) auch danach zu unterscheiden, ob sie auf öffentlich-rechtlichen Regelungen oder auf den gleichen rechtlichen Bedingungen wie für private Wirtschaftsteilnehmer basieren.

Um die Neuregelung des § 2b UStG in der Bornheimer Verwaltung ab 2021 umsetzen zu können, werden alle Erträge und Einnahmen der Stadtverwaltung detailliert erfasst und durch einen Steuerberater im Hinblick auf den § 2b UStG nach Umsatzsteuerbefreiung, Umsatzsteuerbarkeit sowie Umsatzsteuerpflicht beurteilt.

Ein grundsätzliches Ziel zur Umsetzung des § 2b UStG ist dabei, zukünftig Umsatzsteuerpflichten möglichst zu vermeiden sowie Deklarationspflichten zu minimieren.

Als Pilotprojekt wurde in der zweiten Jahreshälfte 2017 beim Umwelt- und Grünflächenamt die Bestandsaufnahme der Erträge und Einnahmen sowie deren umsatzsteuerliche Bewertung nach § 2b UStG durchgeführt und abschließend mit den Fachverantwortlichen besprochen. Hierzu wurde bereits berichtet.

Für weitere Fachämter konnten – wie geplant – umsatzsteuerliche Bestandsaufnahmen und Bewertungen bis Juli 2018 abgeschlossen und mit den Verantwortlichen besprochen werden:

- Amt für Finanzen

Mit Ausnahme von Leistungsentgelten wurden alle Erträge und Einnahmen des Finanzbereiches (einschl. Erträge aus Beteiligungen) seitens des Steuerberaters als nicht umsatzsteuerpflichtig im Sinne des § 2b UStG bewertet.

Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungsentgelten der beiden Netzgesellschaften handelt es sich um Erträge aus privatrechtlich vereinbarten Leistungen der Stadtverwaltung für die vorgenannten Unternehmen. Für diese Erträge waren bereits in der Vergangenheit Umsatzsteuern zu entrichten.

- Bürger- und Ordnungsamt

Die Leistungen des Bürger- und Ordnungsamtes sind in aller Regel hoheitlich. Somit sind Erträge und Einnahmen hieraus nach § 2b UStG nicht umsatzsteuerpflichtig. Ausnahmen hiervon bilden lt. Steuerberatung die Verkäufe von Stammbüchern, Stadtplänen und Wander-karten, Schwimmpässen sowie die Anfertigung von Fotokopien. Hierbei handelt es sich um privatrechtliche Leistungen, deren Erträge nach § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig sind. Gemeinsam mit dem Steuerberater wird derzeit geprüft, ob und welche Möglichkeiten bestehen, für die vorgenannten Leistungen eine Umsatzsteuerverpflichtung zu vermeiden.

Weiterhin ist aus den Gebührenbescheiden für bestimmte Leistungen der Bornheimer Feuerwehr der Begriff „freiwillig“ zu streichen, da freiwillige Leistungen von Feuerwehren umsatzsteuerpflichtig sind und solche Leistungen bei der Bornheimer Feuerwehr in der Regel nicht erbracht werden.

In folgenden Ämtern erfolgen zurzeit die umsatzsteuerlichen Bestandsaufnahmen:

- Amt für Schulen, Soziales, Senioren u. Integration,
- Amt für Kinder, Jugend und Familien.

Vorbereitende Gespräche mit den Fachverantwortlichen haben bereits stattgefunden. Die finalen Bewertungen durch den Steuerberater und die Abschlussgespräche sind für Ende 2018 vorgesehen.

Bis Ende 2019 sollen sukzessive alle umsatzsteuerlichen Sachverhalte der Bornheimer Fachämter, inklusive des Stadtbetriebes vollständig erfasst, umsatzsteuerlich nach § 2b UStG bewertet und mit den Fachverantwortlichen abgestimmt sein. Die dokumentierten Ergebnisse dieser Bestandsaufnahmen und Bewertungen werden dann zu einem Katalog aufbereitet, der zukünftig als Bestandteil einer sogenannten Tax Compliance Richtlinie den verantwortlichen Stellen in der Verwaltung als Entscheidungshilfe zur Verfügung steht.

Das Jahr 2020 ist für eine abschließende Qualitätssicherung sowie für Schulungen aller an den Umsatzsteuerprozessen beteiligten Mitarbeiter geplant.

Parallel zu den oben beschriebenen Bestandsaufnahmen sind bis Mitte 2020 zur Umsetzung des § 2b UStG weitere notwendige organisatorische und ablauftechnische Maßnahmen im Rechnungswesen und in den Fachämtern (z. B. Abläufe im Workflow, Buchungsanweisungen, Einführung eines Tax Compliance Management Systems) vorgesehen.

Die erforderliche fachliche Begleitung zur Umsetzung des § 2b UStG durch die externe Steuerberatung ist bis einschließlich 2021 vertraglich sichergestellt.

### **Aufbau eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) in der Bornheimer Verwaltung**

Die sehr komplexe Umsatzsteuerneuregelung des § 2b UStG mit seinen z. T. komplizierten umsatzsteuerlichen Sachverhalten stellt für die Kommunen ein erhebliches zusätzliches Steuerrisiko dar.

Sie betrifft nahezu alle Bereiche der Bornheimer Verwaltung. Es müssen dann umsatzsteuerrechtliche Bewertungen von Mitarbeitern entschieden werden, die bisher über keinerlei theoretische und praktische Umsatzsteuerkenntnisse verfügen.

Schon jetzt bedeutet für eine steuerpflichtige Kommune die verspätete, fehlerhafte oder unvollständige Steuererklärung eine Verletzung der steuerlichen Pflichten, die zu strafrechtlichen Konsequenzen für Verwaltungsleitung sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen können.

Diese grundsätzliche Steuerproblematik hat inzwischen auch die Finanzverwaltung erkannt und dazu im Anwendungserlass zum § 153 AO unter der Randnummer 2.6 vermerkt:

*„Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies gegebenenfalls ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.“*

Hat also die Kommune nachweislich konzeptionell überzeugende organisatorische Vorkehrungen getroffen, so kann zumindest nach Auffassung der Finanzverwaltung ein Organisationsversagen im Regelfall ausgeschlossen werden.

Um zukünftig die Risiken von steuerrechtlichen Straf- und Bußgeldverfahren gegen die Verantwortlichen der Bornheimer Verwaltung zu minimieren, wurde daher ein Grobkonzept sowie eine Maßnahmenliste zur Einführung und Umsetzung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) in Bornheim entworfen.

Es ist geplant, den Aufbau eines Bornheimer TCM-Systems zunächst auf umsatzsteuerliche Sachverhalte zu beschränken. In einem weiteren Schritt wird dann ab 2021 das TCM-System für weitere Steuerthemen (Körperschaftsteuer, Lohnsteuer etc.) erweitert.

Grundsätzlich sind zum Aufbau eines TCM-Systems folgende Schritte erforderlich:

- Erfassung und Beschreibung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der steuerlichen Pflichterfüllung, insbesondere der notwendigen Organisationsstrukturen und Arbeitsprozesse, einschließlich zu erlassenen Verwaltungsanweisungen.
- Entwicklung eines fortschreibungsfähigen Konzeptes das mit Darstellung der notwendigen Maßnahmen und einer entsprechenden Zeitplanung für die Umsetzung gestützt wird.

Nach Ausführungen eines Leitfadens des Deutschen Städtetages ist die Einführung eines TCM-Systems ein längerfristig angelegter Prozess, in dem risikobezogene Prioritäten zu setzen sind, Projektfortschritte fortlaufend evaluiert werden müssen und kontinuierliche Verbesserungen das Ziel sind.

Das Grobkonzept zum Aufbau eines funktionsfähigen TCMS-Prozesses in Bornheim hat sich teilweise an dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Praxishinweis gemäß PS 980 orientiert und weist sieben, miteinander in Wechselwirkung stehende Grundelemente auf:

1. Schaffung einer Tax Compliance Kultur
2. Definition von Tax Compliance Zielen
3. Erkennen von Tax Compliance Risiken
4. Realisierung von Tax Compliance - Maßnahmen
5. Umsetzung einer Tax Compliance - Organisation
6. Kommunikation der Tax Compliance - Kultur, Ziele und Prozesse
7. Permanente Überwachung und Verbesserung des TCM-Systems

Ab Oktober 2018 erfolgt im Amt für Finanzen eine Personalverstärkung, um im Schwerpunkt die steuerrechtlichen Themen zu koordinieren sowie das erforderliche Tax Compliance Management System zu entwickeln und zu betreuen.

Mit den hier beschriebenen, zum Teil schon durchgeführten Maßnahmen wurden in der Bornheimer Verwaltung erste Schritte eingeleitet, um ein zielgerichtetes TCM-System zu realisieren, das den erforderlichen steuerrechtlichen Ansprüchen umfassend gerecht wird.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird zur Umsetzung des § 2b UStG und zur Realisierung eines Tax Compliance Management System weiterhin regelmäßig berichtet.

## **Anlagen zum Sachverhalt**

1. Aktualisierter zeitlicher Ablauf Umsetzung Neuregelung § 2b UStG und Aufbau eines Tax Compliance Management Systems
2. Maßnahmenliste zum Aufbau eines Tax Compliance Systems

# Ö 14

## Zeitlicher Ablauf bis 2021 (aktualisiert)

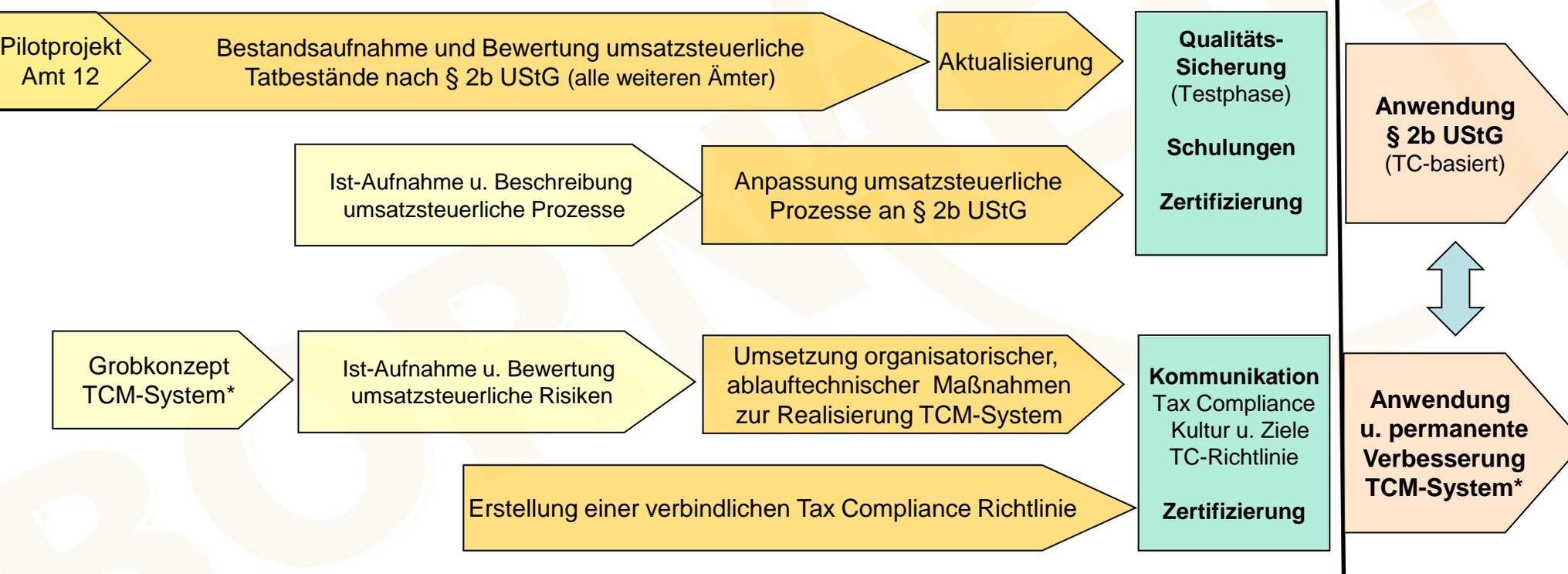
### Aufbau Tax Compliance Management Systems (TCMS)

### Umsetzung § 2b Umsatzsteuergesetz



2017	2018				2019				2020				2021	
2. Hj.	1. Quart	2. Quart	3. Quart.	4. Quart	1. Quart	2. Quart	3. Quart.	4. Quart	1. Quart	2. Quart	3. Quart.	4. Quart	1. Hj.	2. Hj.
	HFA 22.02.18		HFA 27.09.18		HFA 02.2019		HFA 09.2019		HFA 02.2020		HFA 09.2020		HFA 02.2021	

01.01.21  
§2b UStG



Id.-Nr.	Aufgaben / Maßnahmen	Zeitraum Umsetzung
<b>Maßnahmen/Aktivitäten TCMS als Pilotprojekt, nur Anwendung auf Umsatzsteuersachverhalte (bis 2021)</b>		
<b>1 Entwicklung Grobkonzept zum Aufbau eines TCM-Systems</b>		
1.1	Erstellung eines TCM Grobkonzeptes für umsatzsteuerliche Belange als Pilotprojekt	Jan. - Jul. 18
1.2	Erstellung Übersicht/Ablaufplan Realisierung TCMS-Projekt bis 2021	Jul. 18
1.3	Erstellung eines verbindlichen Maßnahmenplanes zum Aufbau des TCMS bis 2021	Aug. 18
1.4	Vorlage zur Berichterstattung an VV bzgl. Aufbau eines TCMS-Projektes (Sitzung am 27.08.18)	23.08.18
1.5	Vorlage zur Berichterstattung an HA bzgl. Aufbau eines TCMS-Projektes (Sitzung am 27.09.18)	03.09.18
<b>2 Prozessbeschreibung (IST-Standerhebung)</b>		
2.1	Erfassung, Bewertung und Dokumentation aller umsatzsteuerlichen Sachverhalte (Maßnahme im Rahmen des Projektes zur Umsetzung § 2b UStG in der Bornheimer Verwaltung)	
2.2	Ist-Erfassung und Beschreibung der system- und ablauftechnischen Prozesse (SAP, Workflow, Freigaben) im Rechnungswesen und in den Fachämtern zur Erfassung und Buchung von umsatzsteuerlichen Sachverhalten (einschl. Vorsteuer)	Jul. 18 - Jun. 19
2.3	Ist-Erfassung und Beschreibung der Prozesse zur Umsetzung von Umsatzsteuerverpflichtungen (Deklarationspflichten, Steuerverpflichtung) gegenüber den Finanzbehörden sowie Erfassung/Beschreibungen der umsatzsteuerlichen Ansprüchen/Berechtigungen (Vorsteuerabzug)	
<b>3 Risikoanalyse umsatzsteuerlicher Sachverhalte</b>		
3.1	Risikobewertung der erfassten umsatzsteuerlichen Sachverhalte mittels Risikofaktoren	
3.2	Risikobewertung der system- und ablauftechnischen Prozesse (SAP, Workflow) im Rechnungswesen und in den Fachämtern	Jul. 19 - Dez. 19
3.3	Risikobewertung der Prozesse zur Umsetzung von Umsatzsteuerverpflichtungen (Deklarationspflichten, Steuerverpflichtung) gegenüber den Finanzbehörden	
<b>4 Ablauftechnische Maßnahmen zur sachgerechten Umsetzung des TCM-Systems</b>		
4.1	Prüfung systemtechnische Voraussetzungen zur Anpassung der Prozesse (SAP, Workflow, Freigaben) an das TCM-System, besonders im Hinblick auf die Neuregelung § 2b UStG	Jul. 18 - Dez. 18
4.2	Anpassung der system- und ablauftechnischen Prozesse (SAP, Workflow, Freigaben) im Rechnungswesen und in den Fachämtern an zukünftige TCM-Notwendigkeiten auch im Hinblick auf die Neuregelung § 2b UStG	Jul. 19 - Jun. 20
4.3	Entwicklung von system- und ablauftechnischen Prozessen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des TCM-Systems	
<b>5 Organisatorische Maßnahmen zur sachgerechten Umsetzung des TCM-Systems</b>		
5.1	Konzept zur Entwicklung von TCMS-gemäßen Entscheidungsprozessen	Jul. 19 - Jun. 20
5.2	Berufung einer(s) Umsatzsteuer- und Tax Compliance Beauftragten	Okt. 18
5.3	Einbindung einer(s) TC-Beauftragten in (ausgewählte) Entscheidungsprozesse	Dez. 18 - Jun. 19
5.4	Aufbau eines Prozesses zur Sicherstellung einer regelmäßigen Qualitätssicherung durch die (den) TC-Beauftragte(n)	Jul. 19 - Jun. 20
5.5	Letzte Aktualisierung Erfassung und Bewertung umsatzsteuerlicher Sachverhalten in Abstimmung mit Fachämtern (Maßnahme im Rahmen der Umsetzung § 2b UStG)	Jan. 20 - Jun. 20
5.6	Durchführung von Test- und Kontrollmaßnahmen in Abstimmung mit den Fachverantwortlichen	Jul. 20 - Dez. 20
5.7	Verabschiedung Tax Compliance Leitbilder und Ziele durch Verwaltungsvorstand	Jan. 19
5.8	Erstellung einer verbindlichen Tax Compliance Richtlinie	
5.8.1	Steuerliche Leitbilder und Zieldefinition	
5.8.2	Aufgabenbeschreibungen für TCMS	
5.8.3	- Zuständigkeits-, Vertretungs- u. Freigabeanordnungen	
5.8.4	- Berechtigungen, Gewährleistungen von Zugriffen	Jan. 19 - Jan. 20
5.8.5	- Festlegung TC-Beauftragter in steuerliche Entscheidungsprozesse	
5.8.6	- Dokumentationsanweisungen	
5.8.7	- Richtlinie zu Verhalten bei Steuerstrafverfahren und Außenprüfungen	
5.8.8	- Aktualisierungsregeln (auch gesetzliche Neuregelungen)	
5.8.9	Detaillierter Katalog mit detaillierter Auflistungen von steuerlichen Sachverhalte und Steuerverpflichtungen als Bestandteil der Tax Compliance Richtlinie	Sep. 17 - Dez. 19
5.8.10	Verabschiedung/Freigabe der Tax Compliance Richtlinie durch den Verwaltungsvorstand	1. Quart. 20
<b>6 Kommunikation des Tax Compliance Management Systems</b>		
6.1	Regelmäßige Berichterstattung an den Verwaltungsvorstand	1-2 mal jährl.
6.2	Regelmäßige Berichterstattung an den Hauptausschuss	1-2 mal jährl.
6.3	Fachamtspezifische TC-Schulungen aller an den steuerlichen Prozessen beteiligten Mitarbeitern	
6.3.1	- Vorstellung TC Kultur und Ziele	
6.3.2	- ablauftechnische und organisatorische Prozesse	Jul. 20 - Dez. 20
6.3.3	- Entscheidungsprozesse	
6.3.4	- TC-Richtlinie	
6.3.5	- Verbindlichkeit der Tax Compliance Regelungen	
6.4	Dienstanweisungen zur Umsetzung des TCM-Systems bzw. zur Verbindlichkeit der TC-Richtlinie	2. Hj. 20
6.5	Nachkontrollen und Abstimmung mit Fachverantwortliche bei Anwenderschwierigkeiten	Jan. 21 - Jun. 21
6.6	Nachschulungen	Jan. 21 - Jun. 21
<b>7 Zertifizierung</b>		
7.1	Finale Abschlussbesprechung / Audit	Jul. 20 - Okt. 20
7.2	Testierung des umsatzsteuerlichen TCM-Systems, teilweise in Anlehnung an den Prüfungsstandard 980 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) durch das Rechnungsprüfungsamt	Nov. 20 - Dez. 20

Lfd. Nr.	Aufgaben / Maßnahmen	Zeitraum Umsetzung
<b>Maßnahmen/Aktivitäten TCMS, alle weiteren Steuerarten ab 2021</b>		
8	Erweiterung TCMS auf weitere Steuerarten (Körperschaftsteuer, Kapitalertragssteuer, Lohnsteuer etc.)	ab 2021
9	Zertifizierung des erweiterten TCM-Systems	
10	Maßnahmen zur permanenten Aktualisierung, Verbesserung und Kontrolle des TCM-Systems	

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr. 641/2018-2

Stand 05.09.2018

**Betreff Mitteilung betreffend Ergebnisbericht zum 30.06.2018 und Ausblick auf die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Haushaltsjahr 2018****Sachverhalt**

Nachstehend wird dem Haupt- und Finanzausschuss zum Buchungsstand 30.06.2018 sowie zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Haushaltsjahr 2018 berichtet.

Aus dem Buchungsstand zur Mitte des Jahres 2018 lassen sich lediglich Tendenzaussagen ableiten. Konkretere Aussagen zur finanziellen Entwicklung im Haushaltsjahr werden im weiteren Verlauf des vierten Quartals 2018 auf der Basis der Budget- und Prognoseberichterstattung erfolgen. Dem Haupt- und Finanzausschuss wird hierzu in der Dezembersitzung berichtet.

**1. Ergebnisbericht zum 30.06.2018**

Aus dem Buchungsstand vom 30.06.2018 lassen sich folgende wesentliche Erkenntnisse ableiten:

- Die ordentlichen Erträge entwickeln sich planmäßig; Verbesserungen gegenüber der Planung sind – wie bereits im Haushaltsjahr 2017 – insbesondere bei den Steuererträgen zu erwarten. Weitere Abweichungen vom Plan ergeben sich bei den Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen.
- Die ordentlichen Aufwendungen lassen ebenfalls eine grundsätzlich planmäßige Inanspruchnahme der Budgets erkennen. Vereinzelt Mehrbedarfe können durch Budgetminderaufwendungen bei den Zinsen gedeckt werden. Erforderliche Ratsbeschlüsse zu Mehrbedarfen sind bereits gefasst worden. Bei den bilanziellen Abschreibungen und den weiteren investiven Folgekosten werden – resultierend aus der im ersten Halbjahr 2018 realisierten Investitionstätigkeit – tendenziell Budgeteinsparungen erwartet.

**2. Entwicklung der Erträge und Aufwendungen****a. Ertragsentwicklung**

Die Entwicklung der ordentlichen Erträge wird maßgeblich bestimmt durch das kommunale Steueraufkommen sowie die sich konsumtiv auswirkenden Zuwendungen Dritter – insbesondere des Landes.

Die aus Mai 2018 stammende Prognose des Arbeitskreises Steuerschätzung lässt gegenüber der Herbststeuerschätzung 2017 weitere Verbesserungen im **kommunalen Steueraufkommen** der Jahre 2018 ff. erwarten. Dies ist auf die weiterhin stabile Entwicklung von Konjunktur und Arbeitsmarkt zurückzuführen.

Die Auswirkungen auf die Gemeindeanteile für Einkommen- und Umsatzsteuer sowie die Gewerbesteuer sind unter Berücksichtigung der örtlichen Erkenntnisse vorsichtig zu bestimmen und im Verlauf des zweiten Halbjahres 2018 zu konkretisieren. Hinsichtlich der Einkommen- und Umsatzsteueranteile kann allenfalls mit geringen Mehrerträgen gerechnet werden. Die Gewerbesteuer entwickelt sich weiterhin ausgesprochen positiv. Die aktuellen Daten lassen hier Mehrerträge in einer Größenordnung von rd. 2,5 Mio. € erwarten.

Die **Zuwendungen des Landes** sind im Wesentlichen geprägt durch Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen.

Bei den Schlüsselzuweisungen sind Verschlechterungen zum Plan in einer Größenordnung von rd. 675 T€ zu berücksichtigen. Das zweite Jahr des Doppelhaushaltes 2017/2018 ist hinsichtlich des kommunalen Finanzausgleichs zu optimistisch fortgeschrieben worden.

Bei den Bedarfszuweisungen bleibt insbesondere die Ausgestaltung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes 2018 (FlüAG 2018) im Hinblick auf die Höhe der Erstattungspauschale und die Finanzierung des Personenkreises der Geduldeten abzuwarten. Hier erwarten die Kommunen vom Land deutliche Nachbesserungen. Konkretere Informationen liegen derzeit noch nicht vor.

Die vorgesehene Weiterleitung der Integrationspauschale in Höhe von 100 Mio. € an die Städte und Gemeinden führt zu einer Haushaltsverbesserung von rd. 275 T€.

Die Umsetzung des Programms „Gute Schule 2020“ gestaltet sich weiterhin planmäßig. Die Fördermittel für die Jahre 2017 und 2018 wurden abgerufen und sind kassenwirksam eingegangen. Der Verwendungsnachweis für 2017 liegt dem Fördergeber vor. Zur weiteren Inanspruchnahme der Fördermittel in den Jahren 2019 und 2020 wird den Ratsgremien separat berichtet.

Ebenfalls planmäßig entwickeln sich die kommunalen Finanzhilfen des Bundes. Zur Inanspruchnahme der Fördermittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes ist dem Haupt- und Finanzausschuss zuletzt in seiner Sitzung am 12.04.2018 berichtet worden.

#### b. Aufwandsentwicklung

Alleine aus der derzeitigen Inanspruchnahme der Aufwandsbudgets lassen sich noch keine schlüssigen Aussagen zu deren Auskömmlichkeit ableiten. Hierzu bedarf es weiterer Analysen, die im Zuge der bereits eingangs erwähnten Prognoseberichterstattung erfolgen sollen.

Bei der Kreisumlage werden aufgrund des Nachtragshaushaltes 2018 des Rhein-Sieg-Kreises Minderaufwendungen in einer Größenordnung von 1,3 Mio. € erwartet.

Zur Deckung möglicher Mehrbedarfe im Haushaltsjahr 2018 stehen zunächst und bereits absehbar Deckungsmittel aus Zins- sowie Transferminderaufwendungen zur Verfügung.

#### c. Entwicklung der Finanzerträge und –aufwendungen

Das Finanzergebnis wird maßgeblich bestimmt durch die Abführung von Überschüssen aus städtischen Beteiligungen einerseits und Zinsaufwendungen für Investitions- und Liquiditätskrediten andererseits.

Die Niedrigzinsphase mit einer Negativverzinsung bei den kurzfristigen Liquiditätskrediten setzt sich in 2018 fort. Hierdurch erhält die Stadt für die Aufnahme von Geld Zinsen von den Kreditinstituten und in der Folge wird das Zinsaufwandbudget deutlich entlastet. Entlastungswirkungen entstehen darüber hinaus, wenn die Umsetzung

der kreditfinanzierten Investitionstätigkeit hinter den Erwartungen zurückbleibt.

Die Entwicklung der Überschusssituation in den städtischen Beteiligungen stellt sich wie folgt dar.

Die beiden Netzgesellschaften für Strom und Gas erwirtschaften aufgrund der Regulierungssystematik einen verlässlichen Konsolidierungsbeitrag für den städtischen Haushalt. In der Stromnetzgesellschaft wird die für 2018 geplante Abführung an den städtischen Haushalt in Höhe von 100 T€ erreicht. In der Gasnetzgesellschaft lassen geänderte Regulierungsvorgaben eine niedrigere Abführung an den städtischen Haushalt erwarten. Von den geplanten rd. 300 T€ werden rd. 200 T€ tatsächlich realisiert.

Im städtischen Wasserwerk sind zwischenzeitlich die Zielvorgaben der Konzernmutter

- zur Erwirtschaftung der maximalen Konzessionsabgabe
- zum Nachholen der in der Vergangenheit gekürzten Konzessionsabgabe sowie
- zur Erwirtschaftung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung

umgesetzt.

Insbesondere bedingt durch Nachholeffekte bei der Konzessionsabgabe werden für den städtischen Haushalt Mehrerträge in einer Größenordnung von 200 T€ erwartet.

Beim StadtBetrieb Bornheim sind bedingt durch das Ergebnis der Sparte Abwasserentsorgung Überschüsse erwirtschaftet worden, die in 2018 zu einer im Umfang von rd. 650 T€ höheren Überschussabführung an den städtischen Haushalt führen.

### 3. Entwicklung der Investitionstätigkeit

Bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wurden zum 30.06.2018 lediglich 20 % (rd. 8,7 Mio. €) der veranschlagten investiven Budgets geleistet.

Dies lässt tendenziell Verbesserungen bei den bilanziellen Abschreibungen, den Zinsaufwendungen sowie den gebäudewirtschaftlichen Folgekosten erwarten.

### 4. Bewertung

Die vorgenannten Entwicklungen lassen eine Verbesserung des Ergebnisses 2018 erwarten.

Konkrete Aussagen zu einem vorläufigen Ergebnis werden allerdings erst zu Beginn des Jahres 2019 möglich sein.

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	473/2018-11
-------------	-------------

Stand	20.06.2018
-------	------------

**Betreff Mitteilung betr. Förderprogramm Wifi4EU-öffentliches WLAN**

**Sachverhalt**

Wie in Vorlage 279/2018-11 mitgeteilt, hatte die Verwaltung die Stadt Bornheim auf der Internetplattform „Wifi4EU“ registriert, um einen Gutschein für eine Förderung beantragen zu können. Das Antragsverfahren für einen Fördergutschein begann in Form eines „Windhundrennens“ am 15. Mai 2018. Die Verwaltung hatte pünktlich zum Start des Verfahrens auf der Online-Plattform einen Gutschein beantragt. Der erfolgreiche Antrag wurde bestätigt, danach war die Seite nicht mehr zu erreichen.

Mit Mail vom 14.06.2018 teilte die Stelle „Wifi4EU“ mit, dass die Aufforderung widerrufen wird. Nach eingehender Prüfung sei sie zu dem Schluss gekommen, dass Antragstellern durch einen technischen Fehler die Teilnahme zu gleichen Bedingungen verwehrt war.

Im Herbst 2018 soll es eine erneute Aufforderung zur Einreichung von Anträgen geben. Die Verwaltung beabsichtigt, dann wieder einen Gutschein zu beantragen.

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	533/2018-1
-------------	------------

Stand	02.08.2018
-------	------------

**Betreff Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich HA)**

**Sachverhalt**

Nach § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim (GeschO) legt der Bürgermeister dem Rat halbjährlich eine Übersicht über die Beschlüsse des Rates vor, die vor mehr als drei Monaten gefasst und noch nicht – abschließend – ausgeführt sind.

Für die Beschlüsse der Ausschüsse gilt diese Regelung gem. § 31 GeschO entsprechend.

Der beigefügte Bericht umfasst die öffentlichen Beschlüsse im Beschlusszeitraum vom 01.01.2017 – 31.12.2017 zum Zuständigkeitsbereich des Haupt- und Finanzausschusses.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Halbjahresbericht Haupt- und Finanzausschuss

HA

29.06.2017

öff.

Antrag der CDU-Fraktion vom 18.05.2017 betr. Wirtschaftsstandort Bornheim - Betriebliche Kinderbetreuung

408/2017-11

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Abfrage bei den in Bornheim ansässigen Unternehmen und Institutionen durchzuführen, um einen möglichen Bedarf an betrieblicher Kinderbetreuung zu ermitteln und das Ergebnis dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen.

Die Abfrage der Bornheimer Unternehmen wurde durchgeführt. Es liegen Rückmeldungen vor. Für die interessierten Unternehmen findet in den nächsten Wochen ein detailliertes Informationsgespräch zu den Möglichkeiten für eine betriebliche Kinderbetreuung statt.

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	484/2018-11
Stand	04.09.2018

**Betreff** Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 25.06.2018 betr. Vermietung von Ferienwohnungen

**Sachverhalt**

Die Verwaltung beantwortet die Fragen aus der Anfrage wie folgt.

**Frage 1:** Wie viele Ferienwohnungen und Ferienhäuser sind dem Bürgermeister in der Stadt Bornheim bekannt und wie hat sich diese Zahl in den letzten Jahren entwickelt?

**Antwort:** Der Verwaltung sind aktuell 25 Ferienwohnungen von 17 Anbietern in der Stadt Bornheim bekannt. Im Folgenden ist die Entwicklung der bekannten Ferienwohnungen dargestellt:

- 2011: 18 Wohnungen.
- 2012: 20 Wohnungen.
- 2013: 19 Wohnungen.
- 2014: 22 Wohnungen.
- 2015: 30 Wohnungen.
- 2016: 29 Wohnungen.
- 2017: 28 Wohnungen.
- 2018: 25 Wohnungen.

**Frage 2:** Gibt es auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Kommunen eine Dunkelziffer an Wohnungen, die als Ferienwohnungen genutzt werden, aber als solche nicht angemeldet sind?

**Antwort:** Dies ist nicht auszuschließen.

**Frage 3:** Wie kontrolliert der Bürgermeister, ob Ferienwohnungen angeboten werden, die nicht offiziell als solche deklariert sind?

**Antwort:** Die Verwaltung kontrolliert bauliche und gewerbliche Tätigkeiten in der Stadt im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen. Daneben kann es auch Hinweise aus der Bevölkerung geben, der die Verwaltung nachgeht. Dabei werden nicht nur Prüfungen vor Ort vorgenommen sondern auch Anzeigen ausgewertet.

**Frage 4:** Welchen Pflichten unterliegen die Anbieter von Ferienwohnungen (Anmeldung und Widmung der Wohnung, Meldeschein für Gäste, Gewerbeanmeldung, Einkommen- und Gewerbesteuerpflicht etc.)?

**Antwort:** Planungsrechtlich ist eine Ferienwohnung als Beherbergungsbetrieb einzuordnen und stellt eine baugenehmigungspflichtige Nutzung dar. Für den gewerblichen Betrieb einer Ferienwohnung besteht nach Gewerbeordnung grundsätzlich eine Gewerbeanzeigepflicht bei der Kommune. Ein Gewerbebetrieb liegt jedoch nur dann vor, wenn neben der reinen

Vermietung der Räumlichkeiten weitere Leistungen (zum Beispiel Frühstück) angeboten werden. Sonst handelt es sich lediglich um die Vermietung und Verpachtung eigenen Vermögens.

Ein Vermieter muss die Vermietungseinkünfte in der Einkommensteuererklärung deklarieren. Es besteht grundsätzlich eine Gewerbesteuerpflicht, wenn ein Gewerbeertrag von mehr als 24.500 € im Jahr überschritten wird. Die Überwachung der jeweiligen Steuerpflicht erfolgt durch das zuständige Finanzamt. Objekte, die aufgrund ihrer baulichen Beschaffenheit oder der Nutzungsart besondere Risiken bei einem Schadensfeuer bergen, werden gegebenenfalls nach einer ersten Prüfung regelmäßigen Brandverhütungsschauen unterzogen.

**Frage 5:** Welche Sanktionsmöglichkeiten hat der Bürgermeister bei festgestellten Verstößen und wie oft kamen diese Sanktionen in den letzten zehn Jahren zum Einsatz?

**Antwort:** Erhält die Bauaufsichtsbehörde Informationen über ungenehmigte Nutzungen, wird zunächst geprüft, ob eine nachträgliche Genehmigung möglich ist. In dem Fall wird der Bauherr aufgefordert, prüffähige Unterlagen vorzulegen. Ist eine nachträgliche Genehmigung nicht möglich, wird ein ordnungsbehördliches Verfahren zur Nutzungsuntersagung als Ferienwohnung eingeleitet. In allen Fällen kann die Verwaltung Bußgeldverfahren einleiten. Die Zahl derartiger Verfahren in den vergangenen zehn Jahren beläuft sich auf einen unteren zweistelligen Bereich.

Wird ein Gewerbebetrieb nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so wird wegen eines Verstoßes gegen die Gewerbeordnung ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet. Werden bei einer Brandverhütungsschau Mängel festgestellt, so müssen diese innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden und gegebenenfalls kann bei Verstößen gegen brandschützende Vorschriften durch die Bauordnung ebenfalls ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet werden.

FDP Fraktion Bornheim Servatiusweg 19-23 53332 Bornheim

Herrn  
Bürgermeister Wolfgang Henseler  
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

Sehr geehrter Herr Henseler,

Bornheim, 25. Juni 2018

hiermit stellen wir gemäß §19 (1) GeschO die folgende große Anfrage für die kommende Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses:

**Alexander Schüller**  
Fraktionsgeschäftsführer

FDP Fraktion Bornheim  
Servatiusweg 19-23  
Haus C 2. OG  
53332 Bornheim

fraktion@fdp-bornheim.de  
www.fdp-bornheim.de

T: 0 22 22 99 01 01  
F: 0 22 22 99 44 52

## Vermietung von Ferienwohnungen

Im Gebiet der Stadt Bornheim werden zahlreiche Ferienwohnungen über bekannte Online-Plattformen wie Airbnb angeboten. Einerseits sind diese Wohnungen eine sinnvolle Ergänzung des touristischen und geschäftlichen Übernachtungsangebots. Andererseits stellen sie aufgrund ihrer Anzahl, Lage und Preise eine erkennbare Konkurrenz für Hotelbetriebe dar und verknappen zudem den regulären Wohnraum in der Stadt, wenn Mietwohnungen zu Ferienwohnungen umgewidmet werden. Das Einhalten der gesetzlichen Regeln für Ferienwohnungen ist aus unserer Sicht aus diesen Gründen unabdingbar.

Wir fragen daher:

- 1) Wie viele Ferienwohnungen und Ferienhäuser sind dem Bürgermeister in der Stadt Bornheim bekannt und wie hat sich diese Zahl in den letzten zehn Jahren entwickelt?
- 2) Gibt es auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Kommunen eine Dunkelziffer an Wohnungen, die als Ferienwohnungen genutzt werden, aber als solche nicht angemeldet sind?
- 3) Wie kontrolliert der Bürgermeister, ob Ferienwohnungen angeboten werden, die nicht offiziell als solche deklariert sind?

4) Welchen Pflichten unterliegen die Anbieter von Ferienwohnungen (Anmeldung und Widmung der Wohnung, Meldeschein für Gäste, Gewerbebeanmeldung, Einkommen- und Gewerbesteuerpflicht etc.)?

5) Welche Sanktionsmöglichkeiten hat der Bürgermeister bei festgestellten Verstößen und wie oft kamen diese Sanktionen in den letzten zehn Jahren zum Einsatz?

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Christian Koch und Fraktion

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr. 555/2018-11

Stand 06.08.2018

**Betreff Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 06.08.2018 betr. Arbeitsmarktzulage als Instrument gegen den Fachkräftemangel****Sachverhalt**

Die große Anfrage der FDP-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

**Frage 1:**

Nutzt der Bürgermeister bei den Tarifbeschäftigten der Stadt Bornheim das Instrument der Arbeitsmarktzulage?

**Antwort zu Frage 1:**

Dem Argument der FDP-Fraktion, dass die Entgeltregelungen des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) insbesondere in Mangelberufen (z.B. IT-Fachkräfte, Ingenieure, Erzieher) dazu beitragen, dass erhebliche Probleme bei der Personalgewinnung oder Bindung von qualifizierten Fachkräften bestehen, kann die Verwaltung beipflichten.

Die Verwaltung nutzt das Instrument der Arbeitsmarktzulage derzeit nicht. Die Gründe werden im Folgenden erläutert. Angewendet werden aber die Ermessensspielräume, die der TVöD im Rahmen der Stufenzuordnung und -gewährung bei Neueinstellungen einräumt (vgl. §§ 16 Abs. 2 S. 3, 16 Abs. 2a TVöD, 17 Abs. 7 TVÜ-VKA).

**Frage 2:**

Wenn ja: Wie viele Beschäftigte aus welchen Ämtern und Abteilungen erhalten eine solche Zulage?

**Antwort zu Frage 2:**

Beantwortung entfällt.

**Frage 3:**

Wenn nein: Warum nicht?

**Antwort zu Frage 3:**

Das übertarifliche Instrument der Arbeitsmarktzulage ist auf der Mitgliederversammlung der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) in der Sitzung am 21.11.2008 beschlossen worden. Die Mitgliederversammlung hat den kommunalen Mitgliederverbänden freigestellt, eine allgemeine übertarifliche Regelung zur Gewährung einer Arbeitsmarktzulage zu gewähren. Die Anwendung einer solchen Regelung bedarf jedoch der vorherigen Freiga-

be durch den zuständigen Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV). Dies ist für die Stadt Bornheim der KAV Nordrhein-Westfalen (KAV NW). Bekannt ist, dass der KAV Bayern sowie Rheinland-Pfalz einer grundsätzlichen Anwendung dieser Regelung zugestimmt haben; der KAV NW indes jedoch bisher nicht. Eine Anwendung ist aus diesem Grund bisher nicht möglich.

Im Rahmen der Besetzung einer Stelle im Bereich Tiefbau ist die Möglichkeit seinerzeit bereits angefragt und verneint worden. Neben der grundsätzlichen Freigabe durch den KAV NW sind darüber hinaus auch die haushaltsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die kommunalen Arbeitgeber dürfen in der Regel, gerade bei einer angespannten Haushaltslage, nur die tariflich vorgesehenen Entgelte leisten. Da es sich bei der Arbeitsmarktzulage um eine übertarifliche Regelung handelt, die nach billigem Ermessen, zudem nur in Einzelfällen und nur nach sorgfältiger Prüfung anwendbar ist, scheidet eine Gewährung allein schon aus diesem Grund aus. Überdies ist eine kollektive Anwendung auf bestimmte Beschäftigtengruppen ausgeschlossen, da es sich nicht um eine generelle Regelung handelt. Jeder Einzelfall wäre gesondert zu prüfen.

Neben der Arbeitsmarktzulage, die vom KAV NW aus wettbewerbsgründen in dieser Form nicht gewünscht ist, besteht die Möglichkeit zur Zahlung einer Fachkräftezulage nach Maßgabe der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften, insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnik und von Ingenieurinnen und Ingenieuren (Fachkräfte-RL). Diese ist mit Wirkung zum 17. April 2018 erneut verlängert worden. Aus Gründen der Haushaltslage der Verwaltung und der möglichen Ungleichbehandlung der Beschäftigten wird auch dieses Mittel derzeit ausgesetzt, da eine Gewährung der Zulage nur für neu eingestelltes Personal möglich ist. Bereits beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur von einer erhöhten Stufenzuordnung profitieren.

#### Frage 4:

Spielt die Arbeitsmarktzulage bei Vorstellungsgesprächen eine Rolle und wird sie vom Bürgermeister aktiv angeboten, um besonders geeignete Bewerber zum Beispiel bei einer besser bezahlten vorherigen Beschäftigung zum Wechsel zu motivieren?

#### Antwort zu Frage 4:

Die Arbeitsmarktzulage hat bei Vorstellungsgesprächen aus den eingangs erläuterten Gründen keine Relevanz und wird daher auch nicht aktiv angeboten. Es wird aber bereits in den Ausschreibungstexten auf die Arbeitgeberangebote hingewiesen. Insbesondere auf die Stufenfestsetzungen nach den Regelungen des TVöD, auf die familienfreundlichen Arbeitszeitmodelle sowie auf Sonderzahlungen und die Zusatzleistungen des öffentlichen Dienstes.

#### Frage 5:

Spielt die Arbeitsmarktzulage bei Mitarbeitergesprächen mit dem bestehenden Personal eine Rolle, um dringend benötigten, hoch qualifizierten Mitarbeitern eine der Privatwirtschaft zumindest angenäherte Vergütung bieten zu können?

#### Antwort zu Frage 5:

Im Rahmen der Mitarbeitergespräche wird nicht auf die Arbeitsmarktzulage eingegangen. Kristallisiert sich in Gesprächen ein Wechselwunsch des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin heraus, wird in diesem Falle gezielt nach den Beweggründen gefragt. Nicht immer spielen hier monetäre Gründe eine tragende Rolle. Sollte dies jedoch Hintergrund der Wechselabsicht sein, wird individuell geprüft, ob es in Einzelfällen Entwicklungsperspektiven im Rahmen der langfristigen Personalentwicklung gibt oder ob andere monetäre Anreize unter Beachtung der tarifrechtlichen Regelungen in Betracht kommen.

## **Anlagen zum Sachverhalt**

Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 06.08.2018

FDP Fraktion Bornheim Servatiusweg 19-23 53332 Bornheim

Herrn  
Bürgermeister Wolfgang Henseler  
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

Sehr geehrter Herr Henseler,

Bornheim, 6. August 2018

**Alexander Schüller**  
Fraktionsgeschäftsführer

FDP Fraktion Bornheim  
Servatiusweg 19-23  
Haus B 3. OG  
53332 Bornheim

faktion@fdp-bornheim.de  
www.fdp-bornheim.de

T: 0 22 22 99 56 355  
F: 0 22 22 99 56 400

hiermit stellen wir gemäß § 19 (1) GeschO die folgende große Anfrage für die kommende Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses:

## **Arbeitsmarktzulage als Instrument gegen den Fachkräftemangel**

Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst können bei Einstellung oder zu einem späteren Zeitpunkt ihres Beschäftigungsverhältnisses eine übertarifliche Arbeitsmarktzulage erhalten. Die Zulage ist zur Personalgewinnung oder zur Bindung einer bereits eingestellten Fachkraft möglich. Die FDP-Fraktion ist der Auffassung, dass die Stadt Bornheim dieses Instrument insbesondere in Mangelberufen (z.B. IT-Fachkräfte, Ingenieure, Erzieher) nutzen sollte, um qualifiziertes Personal zu gewinnen oder zu halten. Wir fragen daher:

1. Nutzt der Bürgermeister bei den Tarifbeschäftigten der Stadt Bornheim das Instrument der Arbeitsmarktzulage?
2. Wenn ja: Wie viele Beschäftigte aus welchen Ämtern und Abteilungen erhalten eine solche Zulage?
3. Wenn nein: Warum nicht?
4. Spielt die Arbeitsmarktzulage bei Vorstellungsgesprächen eine Rolle und wird sie vom Bürgermeister aktiv angeboten, um besonders geeignete Bewerber zum Beispiel bei einer besser bezahlten vorherigen Beschäftigung zum Wechsel zu motivieren?
5. Spielt die Arbeitsmarktzulage bei Mitarbeitergesprächen mit dem bestehenden Personal eine Rolle, um dringend

benötigten, hoch qualifizierten Mitarbeitern eine der Privatwirtschaft zumindest angenäherte Vergütung bieten zu können?

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Christian Koch und Fraktion